Andreas LAUN OSFS

# GEWISSEN KONTRA LEHRAMT?
## Anmerkungen zu F. Böckle
## *„Humanae Vitae" als Prüfstein des wahren Glaubens*

*Gegenüber der kirchlichen Lehrautorität ist der mündig Gehorchende nicht ängstlich auf seine Autonomie bedacht. [...] Daher erlebt er das Lehramt auch existentiell als einen Dienst der Kirche an seiner Wahrheitssuche - ein Dienst also, der hilft, die ersehnte Wahrheit schneller, genauer und mit größerer Sicherheit zu erkennen.*

Eines der zentralen Probleme der heutigen, innerkirchlichen Auseinandersetzungen ist die Frage, wie sich das Gewissen zur lehrenden Autorität der Kirche verhält, wobei ich voraussetze, daß eine lehrende Autorität, die „Glauben" und „Für-wahr-halten" fordert, anderer Natur ist als eine Autorität, die auf „Tun" bzw. „Unterlassen" gerichtet ist[1]. Die Frage nach dem Verhältnis von Lehramt und Gewissen soll hier vor allem in Hinblick auf F. Böckles Thesen besprochen werden, wie sie dieser in seinem oben genannten Aufsatz dargelegt hat.

### 1. ZUR LEHRE F. BÖCKLES VON NORMEN UND GEWISSEN

#### 1.1. DER ANSATZ

Nach Böckle ist der Mensch auf seine „Identität" verpflichtet. Diese realisiert er, wenn er auf den Anspruch des unbedingt Guten eingeht. Dabei begegnet er Gott. In logischer Konsequenz ist auch das Wesen der der Sünde als Nein zur eigenen Identität zu bestimmen, und vom Gewissen gilt: Es verpflichtet den Menschen auf die eigene Identität, wobei es geltende Normen beachtet und in die Überlegung einbezieht, aber dennoch nicht nur die Normen einfordert. Es gibt ein Element in jeder sittlichen Entscheidung, das von den Normen nicht abgedeckt ist. Dafür beruft er sich auf den Satz von W. Kaspar: „Die konkrete Situation beinhaltet immer auch ein Mehr und

---

[1] Vgl. zu diesen Unterschieden Laun, *Freiheit*, S. 71 ff.

einen Überschuß gegenüber der allgemeinen Regel"[2]. Worin dieses „Mehr" besteht, erklärt er ebensowenig wie Kaspar.

Um Böckles Lehre zu verstehen oder, kritisch formuliert, zu verstehen, daß man sie nicht verstehen kann, ist es wichtig, auf seinen merkwürdigen Normen-Begriff hinzuweisen. Denn Böckle verwendet den Begriff durchaus unterschiedlich: einmal meint er juristische Normen, dann wieder Normen, denen zu bestimmter Zeit in einer bestimmten Gesellschaft eine ganz bestimmte, soziologisch nachweisbare Geltung zukommt, und wieder an anderer Stelle redet er von Normen, die man, traditionell gesprochen, als Gebote Gottes bezeichnen könnte. Aber indem er diese verschiedenen Begriffe nirgends klar gegeneinander abhebt, bleiben all seine Aussagen über Normen unklar, verschwommen oder sind offenkundig falsch.

### 1.2. BEZIEHT SICH DAS GEWISSEN AUF DIE EIGENE „IDENTITÄT" ODER DAS GEBOT GOTTES? KRITISCHE ANMERKUNG

Das Gewissen, so meint Böckle, frage immer nur nach der „Bedeutung, die ein Tun für die Person selbst in ihrer Entschlossenheit zur Realisierung ihrer selbst hat"[3].

Es bedarf keiner besonders scharfsinnigen Analyse der menschlich-sittlichen oder auch unsittlichen Motivation, um zu wissen, daß diese Beschreibung die Wirklichkeit verfehlt. Oft ist es gerade umgekehrt: Die Versuchung besteht darin, daß jemand etwas, was unmoralisch ist, als bedeutend für die Realisierung seiner Lebensvorstellungen hält und darum sündigt. Und umgekehrt: Wendet sich der „barmherzige Samariter" dem Verwundeten zu, weil er denkt, diese Tat habe „Bedeutung" für die „Realisierung seiner selbst"? Ganz im Gegenteil, wenn jemand primär oder gar ausschließlich nach seinem sittlichen Verdienst (also der eigentlichen „Realisierung seiner selbst") schielt, der zerstört den sittlichen Wert seiner Handlung.

Wenn Böckle sagt: Im sittlichen Tun verwirklicht der Mensch zugleich sein tiefstes Wesen, hat er recht. Wenn er aber behauptet, es gehe dem Menschen im sittlichen Tun nur um die eigene Realisierung und Selbstverwirklichung, vertritt er eigentlich einen eudaimonistischen Egozentrismus der Ethik, der die Ausrichtung des menschlichen Subjekts auf Transzendenz völlig übersieht.

Weiter: Die Art und Weisen wie Böckle über den Bezug des Gewissens zur „Identität" spricht, erinnert an eine bestimmte Argumentation, die sich auf die „Natur" des Menschen berief und von daher das sittlich Gute bestim-

[2] B ö c k l e, *Humanae Vitae*, S. 13.

[3] B ö c k l e, *Humanae Vitae*, S. 11.

men zu können glaubt. Aber damit hat Böckle auch alle Einwände gegen sich, die diese Form des Naturrechts trafen[4]!

Ja mehr noch: Man weiß um die Schwierigkeit, „Natur" im normativen Sinn zu definieren. Wie immer man dazu stehen mag, der Begriff „Identität" ist auf jeden Fall so unklar, daß er zu einer Begründung der Ethik völlig ungeeignet ist.

Im Gegensatz dazu muß man sagen: Das Gewissen verpflichtet den Menschen auf das göttliche Gebot und nicht auf eine undefinierbare eigene Identität! Das Gebot Gottes aber gründet primär in den sittlich bedeutsamen Werten der Wirklichkeit.

Daraus ergibt sich außerdem: Auch in seinen sittlichen Akten ist der Mensch nicht „incurvatus in identitate sua", er ist nicht dauernd nur mit sich selbst beschäftigt, sondern er ist ein Wesen, das sich selbst überschreiten kann! Seine Natur ist die Berufung zur Liebe und damit zur Transzendenz!

### 1.3. DIE PRIMÄRE FORDERUNG DES GEWISSENS: ERKENNTNIS DER WAHRHEIT

Wenn Böckle vage von der „Geltung der sittlichen Gesetze" spricht, sollte man präzisieren: Was meint Böckle mit „Geltung"? Den Umstand, daß bestimmte Menschen irgendeine Norm für objektiv gültig halten? Oder meint er die objektive Geltung einer Norm, die auch dann besteht, wenn sie vorläufig von niemand erkannt wird?

Für den Zusammenhang Gewissen und Norm ist selbstredend nur die zuletztgenannte „Geltung" von Bedeutung, wobei natürlich nur das eigentliche, richtig durchdachte und beschriebene sittliche Gesetz und nicht irgendeine halbverstandene, schlecht-formulierte Abart desselben gemeint sein kann.

Dann aber gilt: Nur von einem ungenau beschriebenen sittlichen „Gebot", das nur „normativ allgemein als richtig gilt", aber eben nicht richtig i s t, kann man sagen: Das Gewissen muß mit dieser „Norm" nicht „in voller Übereinstimmung" entscheiden und darf es gar nicht!

Es ist ja eine Selbstverständlichkeit: Das Gewissen soll die „Geltung" einer Norm prüfen und nur jenen „Normen" folgen, die zu Recht, das heißt objektiv gelten! Dabei kann es natürlich auch geschehen, daß eine neue Situation zu einem vertieften Verstehen des göttlichen Gebotes und infolge dessen auch zu einer genaueren Formulierung führt.

Ein schönes anschauliches Beispiel dafür hat einmal M. Rhonheimer geliefert in Hinblick auf eine gerne und oft agressiv gestellte Frage der

[4] Vgl. L a u n, *Begründung*, S. 67 ff.

Sexualmoral: Dürfen Frauen, die in einer bestimmten Situation eine Vergewaltigung fürchten müssen, ein nicht-abortives Verhütungsmittel nehmen, obwohl dies, so scheint es, doch in der Enzyklika *Humanae Vitae* als ausnahmslos verboten bezeichnet wird? Rhonheimer antwortet überzeugend: Selbstverständlich, denn die Vergewaltigung ist ein Akt roher Gewalt, vor dessen biologischen Folgen sich die Frau schützen darf, und nicht ein ehelicher Akt, der allein das Thema der Enzyklika bildet. Mit anderen Worten: Die Norm von *Humanae Vitae* wird nicht durch Bedingungen „relativiert", sondern ihr Thema wird gegenüber einem Mißverständnis deutlicher herausgearbeitet und damit abgegrenzt.

Eigenartigerweise thematisiert Böckle an keiner Stelle die Gebote Gottes. Worin bestehen diese? Diese sind nichts anderes als eine sorgfältige Beschreibung der Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt ihrer sittlichen Relevanz. Ihre Summe ist eben das „Gesetz", das die Schöpferhand Gottes in der Wirklichkeit hinterlassen hat.

Wenn man aber die „Normen" Gottes im Auge hat, ist es völlig unangemessen, ja geradezu frevelhaft zu sagen, die Gewissensentscheidung müsse sie in die Überlegung „miteinbeziehen" – als ob es „daneben" noch andere Gesichtspunkte geben könnte! Selbstverständlich besteht der Gewissensentscheid eben darin, den Menschen auf das richtig und möglichst genau begriffene Gebot Gottes zu verpflichten – und sonst nichts!

Von den „Normen Gottes" kann man auch nicht gut in wohlwollendem Ton sagen, sie gäben unseren Entscheidungen eine „Orientierung". Zwischen einem verpflichtenden Gebot und einer „Orientierung", die man zum Beispiel einem Ortsunkundigen gibt, liegen Welten!

Anders ausgedrückt: Dem Gesetz Gottes gegenüber gibt es nur eine einzige Form der „Auseinandersetzung": nämlich das Bemühen, sie möglichst genau und ohne Beimischung von Irrtum zu erkennen, und dann zu gehorchen!

### 1.4. GEWISSEN ALS „ABLESEORGAN" ODER „KREATIVES GEWISSEN"

Der Gewissensentscheid besteht darin, das Gebot Gottes in der konkreten Situation zu erkennen und danach zu handeln. Von einem mechanischen „Ablesen" des göttlichen Gesetzes durch das Gewissen kann dabei keine Rede sein. Dies betont Böckle ganz zu Recht an vielen Stellen seiner Werke! Wichtig ist es allerdings zu sehen, warum das Gewissen kein „bloßes Ableseorgan" des Sittlichen ist: deswegen nicht, weil sittlich relevante Werte immer nur von einer Person, nie von einem „Ablese-Automaten" erfaßt werden können.

Daraus ergibt sich allerdings eine Einsicht, die wiederum in einer kritischen Beziehung zu Böckles Lehre steht: Der Gegensatz zum „Ablese-Auto-

maten" ist nicht ein irgendwie kreativ gedachtes Gewissen[5], sondern der Mensch, der sich um die Erkenntnis des Willens Gottes mit all seinen Kräften bemüht.

Böckle distanziert sich zwar einerseits von der Idee eines „kreativen Gewissens", der Sache nach aber redet er dennoch in eben dieser Richtung:

Die Selbstbestimmung, sagt Böckle, verpflichtet den Menschen, sich sorgfältig Rechenschaft zu geben über das, was er tut. Und jetzt folgt ein besonders folgenschwerer Satz, den es wohl zu erwägen gilt: Es wäre nicht sittlich gehandelt, sagt Böckle, „wenn der einzelne in die Rechenschaft vor sich selbst nicht objektive Kriterien und geltende Normen miteinbeziehen würde." Ein solches „selbstkritisches Urteil" ist besonders nötig, wenn der einzelne „von einer von der Allgemeinheit getragenen rechtlichen Pflicht abweicht". Aber Böckle bleibt dabei: Der Gewissensspruch bzgl. einer konkreten Situation steht „nicht notwendig in voller Übereinstimmung mit dem, was normativ allgemein als richtig gilt." Dabei greift Böckle auf eine von ihm schon seit Jahren gerne benützte Formulierung zurück, indem er sagt: „Im Gewissensspruch erweist sich das Gewissen nicht nur als Ausführungsorgan vorgegebener Normen, sondern ebenso als «suchendes» und urteilendes Gewissen." Entsprechend dem Ansatz lautet die Frage ja nicht, was das Gebot Gottes in der konkreten Situation bedeutet, sondern der Mensch fragt in diesem Gewissens-Prozeß nach der „Bedeutung, die ein Tun für die Person selbst in ihrer Entschlossenheit zur Realisierung ihrer selbst hat"[6].

Böckle hält an dieser Stelle inne und erinnert sich an den Vorwurf des Papstes, daß das Gewissen nach der Lehre mancher Theologen „die Wahrheit über Gut und Böse kreativ herbringe". Das ist, wehrt Böckle ab, „eine arge Mißdeutung" und setzt sich daher zur Wehr: Natürlich kenne auch er Ziele, die von Gott in den Menschen hineingelegt sind. Die Streitfrage aber sei es, „inwieweit die Verwirklichung dieser Ziele dem Handeln konkret vorgegeben" ist[7].

---

[5] Böckle, *Humanae Vitae* S. 11 f. wehrt sich gegen die Idee, er hätte jemals eine Kreativität des Gewissens gelehrt. Man kann ihm aber den Vorwurf nicht ersparen, sich an vielen Stellen seiner Werke zumindest mißverständlich ausgedrückt zu haben. Außerdem hätte er sich in diesem Fall gegen die von anderen Moraltheologen verwendeten Formulierungen schon immer deutlich abgrenzen müssen. Vgl. Laun, *Gewissen* S. 37 ff. und die dort angeführten Belege!

[6] Böckle, *Humanae Vitae* S. 11.

[7] Böckle, *Humanae Vitae* S. 11.

## 2. WIE VERHÄLT SICH DAS GEWISSEN ZUR AUTORITÄT?

Die Frage ist hier eingeschränkt auf den Anspruch einer theoretischen Autorität, einer Autorität also, die lehrt und nicht befiehlt, und lautet also: Wie verhält sich das Gewissen zur „theoretischen Autorität?"

### 2.1. PRÜFUNG DER AUTORITÄT

Zunächst: Wie bei jeder anderen Autorität verpflichtet das Gewissen den Menschen, die Wahrheit über die Art der Autorität, ihre Zuständigkeit, ihre Reichweite und durch all dies über ihre Legitimität zu erforschen. Denn nur so ist sie, was sie ist, Autorität nämlich, und nur so erhebt sie den Anspruch, „von Gott" zu sein, und verpflichtet sie zum entsprechenden Gehorsam.

### 2.2. DAS LEHRAMT

Hören wir zunächst Böckle: Normen, erklärt er nämlich, erhalten durch die lehramtliche Bestätigung „keinen Absolutheitscharakter": Aus nur relativ gültigen Normen werden niemals absolute Normen[8].

Vor dieser Erklärung Böckles stehe ich ratlos: Wieso hält er es für nötig, diese Selbstverständlichkeit auszusprechen? Nie und nimmer kann das Lehramt etwas anderes im Sinne haben, als die Wahrheit bezüglich des Gebotes Gottes darzulegen!

Nur „quoad hominem" kann man sagen: wenn einem bestimmten Menschen der Anspruch und die Tragweite eines bestimmten Gebotes bisher zweifelhaft vorkam, kann die Autorität des Lehramtes die Sache klären und dann kann es sein: Der Mensch, der bisher an eine nur „relative" Gültigkeit eines bestimmten Gebotes glaubte, weiß nun, daß es absolut gilt. Aber natürlich, das Lehramt fügt auch in diesem Fall nicht eine „absolute Geltung" hinzu, sondern stellt nur fest, daß diese besteht! Der Gültigkeit als solcher kann sie nicht das kleinste „Jota" hinzufügen! Außerdem berührt die kirchliche Autorität natürlich nur jene, die im Glauben erkannt haben: diese Autorität ist von Gott!

So nützlich solche Erläuterungen in einem Anfänger-Kurs sein mögen, bei Böckle wirken sie in ihrer verkürzten Form tendenziös, weil dem Leser damit suggeriert wird, dies habe das Lehramt – wenigstens im Fall von *Humanae Vitae* – beansprucht zu tun: Der natürlichen Ethik gemäß gäbe es

---

[8] B ö c k l e, *Humanae Vitae* S. 14.

Ausnahmen, jetzt aber verbiete das Lehramt jedweden Sonderfall und füge damit der Geltung der eigentlichen Norm etwas hinzu. Denn Böckle behauptet ja ausdrücklich, der Papst hätte die Lehre von *Humanae Vitae* zu einem „ohne jede denkbare Ausnahme gültigen Verbot" zugespitzt[9] – also einen sittlichen Anspruch behauptet, den es von der Sache her, also vom Gebot Gottes her, gar nicht gibt! Damit hat er, genau besehen, einen äußerst schwerwiegenden Vorwurf gegen den Papst erhoben!

### 2.3. GEWISSEN, AUTORITÄT UND EIGENE EINSICHT

Unter Berufung auf L. Honnefelder betont Böckle die Notwendigkeit einer wirklichen Einsicht in die sittlich relevanten Gründe des jeweiligen Tuns. Dabei übergeht er allerdings mit Schweigen den Fall einer „indirekten Einsicht":

Es kann im Leben vorkommen, daß jemand zwar die Legitimität der kirchlichen Autorität einsieht und entsprechend handelt, nicht aber das, was diese ihm als sittlich richtig vorlegt. Wie ist eine solche Situation, ethisch betrachtet, zu werten?

- Ein solches teilweise blindes Gehorchen kann man tatsächlich nicht als Ideal bezeichnen. Überall dort, wo der sittliche Anspruch in hohen Werten gründet, wäre ein solch „blinder Gehorsam" höchstens als Entwicklungsphase zu akzeptieren. Um den Gedanken an einem Beispiel zu veranschaulichen: Wenn ein Priester die Jungfräulichkeit nur deswegen nicht aufgibt, weil die Kirche sie vom Priester verlangt, ist er zwar formal treu, aber seine Ehelosigkeit ist zu einem guten Teil ihres Wertes und ihres eigentlichen Sinnes beraubt. Wirklich gelebt kann die Ehelosigkeit nur werden, wenn der Betreffende „erfaßt" hat, worum es geht: Wer es fassen kann, der fasse es!

- Dennoch kann ein solcher, teilblinder Gehorsam sittlich gut sein, und zwar erstens dann, wenn es beim Inhalt des Befohlenen um gar keine sittlich relevante Materie geht, und zweitens, wie schon erwähnt, als Übergangsphase, die dem Menschen Zeit einräumt, den inneren Wert der Anordnung zu begreifen. Außerdem ist ein solches Gehorchen ja nicht in jeder Hinsicht „blind", weil der Gehorchende ja die gottgewollte Autorität erkennt und ihr die Antwort des Gehorsams entgegenbringt, einschließlich des damit verbundenen Opfers.

In diesem Sinn kann man sogar sagen: Der blinde Gehorsam enthält ein besonders stark ausgeprägtes Element des Vertrauens und des Glaubens und ist unter diesem Gesichtspunkt von besonderem Wert. Noch einmal gesagt: In der Regel soll man sich zwar um das eigene Verstehen und damit die

---

[9] B ö c k l e, *Humanae Vitae* S. 16.

Überwindung des blinden Elementes bemühen, aber wenn das Nicht-sehen einmal gegeben ist, dann kann in dem Dennoch-Gehorchen ein besonderer Wert begründet sein. Man denke etwa an Abraham und seinen Glauben wider alle Einsicht!

## 3. WAS IST EIN MÜNDIGER GEHORSAM DES GEWISSENS?

Ein mündiger Gehorsam des Gewissens besteht nach dem bisher ausgeführten nun in folgendem:

### 3.1. MÜNDIGER GEHORSAM

Mündig ist der Mensch, der weiß, was er tut und warum er es tut. Derjenige, der das Gebot Gottes als von Gott kommend erkennt, weiß ipso facto, daß diesem Gebot Gehorsam gebührt und daß eben in diesem Gehorsam seine eigene Würde besteht.

### 3.2. AUTONOMIE DES SUBJEKTS UND LEHRAMT

Gegenüber der kirchlichen Lehrautorität ist der mündig Gehorchende nicht ängstlich auf seine Autonomie bedacht. Denn diese wird vom Lehramt ja gar nicht angetastet. Im Gegenteil, er will ja die Wahrheit erkennen und zwar mit größtmöglicher Sicherheit. Daher erlebt er das Lehramt auch existentiell als einen Dienst der Kirche an seiner Wahrheitssuche – ein Dienst also, der hilft, die ersehnte Wahrheit schneller, genauer und mit größerer Sicherheit zu erkennen.

Es ist vielleicht doch wichtig hinzuzufügen: Dabei ersetzt der Dienst der kirchlichen Lehrautorität keineswegs das eigene Denken! Im Gegenteil, die Kirche fordert es in jeder Hinsicht heraus. Oft ist es, erstens, nicht leicht, die wahre, authentische Lehre der Kirche im innerkirchlichen Stimmengewirr klar zu erfassen. Und außerdem ist es ähnlich wie in der Wissenschaft: Eine Tür öffnet sich, der Wissenschaftler steht aber nicht in der letzten Klarheit, sondern vor zehn anderen, die noch verschlossen sind! Im Bereich des Glaubens ist es nicht wesentlich anders!

### 3.3. LEHRAMT, GLAUBE UND GEHORSAM

Wer einerseits glaubt, daß der Hl. Geist Gottes dem Lehramt beisteht, andererseits aber behauptet, er wolle nur seinem Gewissen und der Wahrheit gehorchen, nicht aber dem Lehramt der Kirche, widerspricht sich selbst.

Wahr bleibt freilich, daß der einzelne Katholik im Zweifel über den genauen Sinn und die Tragweite der kirchlichen Lehre sein kann. Aber dann besteht der Konflikt ja genau besehen nicht hinsichtlich des Lehramtes selbst, sondern „nur" bezüglich der Frage, was alles in die vom Geist Gottes garantierte Kompetenz dieses Lehramtes fällt und was nicht.

Wieder ein ganz anderer Fall liegt vor, wenn jemand in einer konkreten Frage seines Lebens Schwierigkeiten hat, nach dem Gebot Gottes und damit nach der kirchlichen Lehre zu leben. Dann wird er zwar in Versuchung sein, die Lehre in Zweifel zu ziehen, aber grundsätzlich handelt es sich dann um eine ganz andere Frage – eine Frage der Pastoral und der Askese, nicht aber der Lehre als solcher.

## SCHLUSSBEMERKUNG

Die Ausführungen von Böckle enden mit einer doppelten Frage:

1. Steht derjenige, der die Lehre von *Humanae Vitae* in Frage stellt, „im Dunkel des Irrtums"? Böckle antwortet mit einem klaren Nein!

2. Gilt die „Königsteiner Erklärung", die eine abweichende Auffassung gegenüber der päpstlichen Lehre für katholisch möglich hält, immer noch? Böckle antwortet mit Ja.

Zu dieser Schlußbemerkung Böckles ist mehreres zu sagen:

Erstens hat Böckle *Humanae Vitae* in dem vorliegenden Aufsatz überhaupt nicht diskutiert. Es kann sich daher nur um eine Antwort handeln, die nicht spezifisch auf *Humanae Vitae* abzielt, sondern die sich aus jenen Grundsätzen ergibt, die Böckle entworfen hat. Böckle will offenbar sagen: Da keine einzige moralische „Norm" absolut gilt, sondern immer noch einer konkreten Anwendung bedarf, die, vom Gewissen durchgeführt, möglicherweise von der „Norm" abweicht, gilt dies auch von der Frage der Empfängnisverhütung. Wer sich der These des Papstes von einer ausnahmslosen Gültigkeit der Norm von *Humanae Vitae* anschließt, befindet sich notwendig im Widerspruch zu einer Grundlage der Moral überhaupt, da es diese „ausnahmslose Gültigkeit" überhaupt nicht gibt, weder in der Sexualmoral noch sonst in irgendeinem Bereich menschlichen Handelns. Wer in diesem

Sinn also von *Humanae Vitae* abweicht, kann sich unmöglich im „Dunkel des Irrtums" befinden[10].

Zweitens schreibt Böckle dem Gewissen eine über die „Norm" („kreativ") hinausgehende Rolle zu. In diesem Sinn bejaht er die bleibende Gültigkeit der „Königsteiner Erklärung". In Wirklichkeit aber ist das Gewissen eben nicht schöpferisch, sondern rezeptiv[11] im strengen Sinn des Wortes. Dann aber könnte nur über die Frage diskutiert werden: Was bedeutet es für einen gläubigen Katholiken, in einem Gewissensirrtum befangen zu sein? Aber Böckle und viele seiner Anhänger würden sich wohl vehement zur Wehr setzen, wollte man den Widerspruch zu *Humanae Vitae* dem Traktat vom „irrenden Gewissen" zuordnen. Aber darüber müßte letztlich eben doch gesprochen werden. Denn zwischen seiner These und der des kirchlichen Lehramtes kann es kein Mittelding und keine gegenseitige Duldung geben: Entweder hat er recht, dann irrt der Papst. Oder er ist objektiv im Irrtum und im Widerspruch zum Gebot Gottes, dann ist die Lehre der Kirche wahr und die Menschen sollten sie annehmen. In diesem Aut-Aut eine Mißachtung des Gewissens zu sehen, geht an der eigentlichen Fragestellung, die eine Frage der Wahrheit ist, völlig vorbei.

LITERATUR:

Böckle F., *„Humanae Vitae" als Prüfstein des wahren Glaubens?* „Stimmen der Zeit" 1990, S. 3-16.

Laun A., *Die naturrechtliche Begründung der Ethik in der neueren katholischen Moraltheologie*, Wien 1973.

Laun A., *Freiheit und Gehorsam im Salesianischen Verständnis*, „Jahrbuch für Salesianische Studien" Bd. 21 (1989), S. 71-106.

Laun A., *Das Gewissen – oberste Norm sittlichen Handelns. Eine kritische Analyse*, Innsbruck 1984.

Seifert J., *Erkenntnis objektiver Wahrheit*, (2.Auflage) Salzburg 1976.

---

[10] An einer Stelle heißt es bei Böckle (*Humanae Vitae* S. 12): „Das praktische Urteil" – gemeint ist das, was konkret zu tun oder zu lassen ist – „ist als menschliches Urteil fehlbar. Es kann daher aus sich keine unfehlbare Geltung haben." Aber diese Bemerkung ist sinnlos und hat mit dem Problem der Ethik, das hier diskutiert wird, eigentlich nichts zu tun. Denn eine Frage ist es, ob ein Gebot zu Recht absolute Gültigkeit beansprucht, eine ganz andere hingegen, ob dieser Anspruch von einzelnen Menschen erkannt wird!

[11] Zur Frage der Rezeptivität vergleiche vor allem J. S e i f e r t, *Erkenntnis* S. 88 ff: Was Seifert vom Erkennen im allgemeinen sagt, gilt natürlich auch für die sittliche Erkenntnis im besonderen – also den Bereich, wo jemand „in seinem Gewissen" glaubt, meint, für wahr hält!